HESSEN

Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Hessen
bringt weiter.

bpa

LPR
Landespflegerat Hessen

BAFzA

BERATUNGSTEAM PFLEGEAUSBILDUNG

BLGS
Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe

Mission Leben
AKADEMIE
für Pflege- und Sozialberufe

ABVP
Arbeitgeber- und BerufsVerband Privater Pflege e.V.

KNAPPSCHAFT
für meine Gesundheit!

ver.di
Landesbezirk Hessen

bad e.V.

VDAB
PFLEGE MUSS GEPFLEGT WERDEN!

INFORMATIONEN ZUM PFLEGEBERUFEGESETZ

„Warum es sich lohnt auszubilden“

Merkblatt 4

vdek
Die Ersatzkassen

AOK
Die Gesundheitskasse.

PKV
Verband der Privaten Krankenversicherung

DPV
DEUTSCHER PFLEGEVERBAND

Hessische Krankenhausgesellschaft e.V. HKG

iKKclassic

BKK
Landesverband Süd

AWO

caritas

Diakonie

PARITÄT

DEUTSCHES ROTES KREUZ

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K.d.ö.R.

Wiesbaden, 01. August 2023

In Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) mit den Partnern des landesweiten Koordinierungsgremiums Pflegeberufe

Die generalistische Pflegeausbildung ist seit 01. Januar 2020 gestartet und bringt für die Ausbildungsbetriebe zahlreiche Vorteile mit sich. Mehr dazu finden Sie in diesem Merkblatt.

Inhalt

a. Fachkräftesicherung 3

b. Finanzierung 3

c. Verbesserte Wettbewerbsbedingungen 4

d. Nutzen Sie die Chance, sich als moderner Arbeitgeber zu präsentieren 5

e. Unterstützung durch Arbeitshilfen, Musterverträge und Publikationen 6

f. Wo erhalte ich weitere Informationen? 7

Abkürzungsverzeichnis 9

Letzte Aktualisierung

02.06.2024 Aktualisierung der Kontaktdaten

01.08.2023 Aktualisierung der Kontaktdaten

a. Fachkräftesicherung

Der Fachkräftemangel betrifft mittlerweile die allermeisten ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie die Krankenhäuser. Die erforderliche personelle Abdeckung der Touren und Schichtdienste und somit die Sicherstellung der Versorgung der anvertrauten Pflegebedürftigen und Patienten 24/7gestaltet sich zunehmend schwieriger.

Eine nachhaltige Fachkräftesicherung setzt vor allem eine gezielte und engagierte Nachwuchsförderung voraus. In der verstärkten Ausbildung und Weiterqualifizierung des eigenen Nachwuchses liegt die beste Chance für jede Pflegeeinrichtung und jedes Krankenhaus, die zukünftige Versorgung einer rasch alternden und zunehmend multimorbiden Gesellschaft sicherstellen zu können. Um die Lücke nicht noch zusätzlich zu vergrößern, sollte die Pflegeausbildung in den Einrichtungen und Kliniken ganz oben auf der Agenda stehen.

b. Finanzierung[1]

Der Vorteil des seit 2020 geltenden Pflegeberufegesetzes liegt u.a. in einer deutlich verbesserten Finanzierung gegenüber der bisherigen Pflegefachkraftausbildung insbesondere im Bereich der Einrichtungen und Dienste der Altenpflege durch die Refinanzierung der Kosten der Ausbildungsbetriebe über den landesweiten Pflegeausbildungsfonds. Die betrieblichen Kosten der Ausbildung, also die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sowie die Kosten der Praxisanleitung werden über den beim Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) als verwaltende Stelle angesiedelten, landesweiten Pflegeausbildungsfonds refinanziert. Während im Bereich der Einrichtungen nach SGB XI im bisherigen Ausbildungszuschlag 3% der praktischen Ausbildung in Form einer qualifizierten Praxisanleitung kalkulatorisch berücksichtigt wurden, werden nach dem Pflegeberufegesetz die Kosten für eine qualifizierte Praxisanleitung im Umfang von 10 % der praktischen Ausbildungszeit und die Kosten der verpflichtenden jährlichen Fortbildung der Praxisanleiter über eine Pauschale erstattet.

[1] Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Merkblatt 2 „Finanzierung“.

Refinanziert werden…

- 10 % qualifizierte Praxisanleitung (§§ 6, 18, 27 PflBG sowie §§ 4, 10 PflAPrV), Fortbildungs- und Freistellungskosten für die Fortbildung sowie vorzuhaltende Aufwendungen für den Azubi incl. Fahrtkosten (Anlage 1 PflAFinV). Diese Kosten werden über die Pauschale aus dem Fonds erstattet,
- Ausbildungsvergütung zu 100 % im 1. Jahr der Ausbildung (bis zur Höhe eines Tarifs wird anerkannt), danach „Mehrkosten der Ausbildungsvergütung" nach Abzug einer Wertschöpfung (1:14 ambulant, 1:9,5 stationär).

c. Verbesserte Wettbewerbsbedingungen

Alle an der Pflege beteiligten Einrichtungen wie

- Krankenhäuser mit Zulassung nach § 108 SGB V,
- stationäre Pflegeeinrichtungen mit Zulassung nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI und
- ambulante Pflegeeinrichtungen mit Zulassung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V

zahlen in den Pflegeausbildungsfonds mittels Umlagen ein. Die Kosten der Umlage können die Einrichtungen auf die Leistungsentgelte umlegen und einen so genannten Ausbildungsumlage-Zuschlag (ABU-Z) erheben, sodass die Umlagebeträge über die Pflegesätze bzw. Pflegeleistungen refinanzierbar sind. Einrichtungen die ausbilden, erhalten die Kosten für die Ausbildungsvergütung (inkl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung) und die Personal- und Sachkosten der Praxisanleitung (siehe oben) aus dem Fonds erstattet. Wettbewerbsnachteile gegenüber nicht ausbildenden Betrieben werden somit vermieden. Bisher noch nicht ausbildende Betriebe sollen durch die verbesserte Refinanzierung der Ausbildung motiviert werden, in Zukunft ebenfalls auszubilden.

d. Nutzen Sie die Chance, sich als moderner Arbeitgeber zu präsentieren

Pflegekräfte, die im eigenen Betrieb ausgebildet werden, sind direkt nach der Ausbildung ohne langwierige Einarbeitung in vollem Umfang in der Einrichtung einsetzbar. Sie sind zudem bereits mit der Kultur in der Einrichtung vertraut und wurden von ihr geprägt. Dies stärkt die Mitarbeiterbindung auch für die Zukunft.
Die neue Pflegeausbildung bietet die Voraussetzungen dafür, durch ein attraktives Ausbildungsgehalt und eine umfangreiche und qualifizierte Praxisanleitung die Attraktivität des Pflegeberufs zu erhöhen.
Mittels der Ausgestaltung der Ausbildung im eigenen Betrieb kann es dann gelingen, sich als moderner Arbeitgeber mit einem attraktiven Arbeitsplatz und interessanter Tätigkeit für mögliche zukünftige Bewerber zu präsentieren. Dies kann entscheidend dazu beitragen, Anreize für die Bindung der Auszubildenden an die Einrichtung zu setzen und sich positiv von anderen Einrichtungen abzuheben.
Durch eine konstruktive Zusammenarbeit von Ausbildungsträgern und Praxisstellen in Lernortkooperationen oder Ausbildungsverbünden können Arbeitsaufwand und Energie für den jeweiligen Betrieb gebündelt werden. Es können Synergieeffekte entstehen, die für die Beteiligten von Vorteil sind, wie zum Beispiel:

- Gemeinsame Nutzung von Praxisanleitung
- Gemeinsames Entwickeln von Ausbildungsverständnis -inhalten und -abläufen
- Aufbau von Kommunikations- und Informationsstrukturen zwischen den TdpA
- Vereinfachung der Ausbildungsorganisation durch gemeinsame Gestaltung.

Eine ausführliche Broschüre des BAFzA (Arbeitshilfe für die praktische Ausbildung), die die TdpA in sehr vielen Fragen rund um die Ausbildung unterstützt, kann auf der Homepage des BAFzA heruntergeladen werden.[2]

[2] https://www.pflegeausbildung.net/beratung-und-information/publikationen.html.

e. Unterstützung durch Arbeitshilfen, Musterverträge und Publikationen

Bei der Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung sind die Ausbildungsbetriebe nicht auf sich allein gestellt, sondern können auf eine umfangreiche Unterstützung durch hilfreiche Materialien zurückgreifen. Neben den zahlreichen Merkblättern (siehe Link unten) zu einzelnen Themen der Ausbildung gibt es beispielsweise rechtlich geprüfte Muster-Kooperationsverträge, Arbeitshilfen zur Umsetzung der Praxisanleitung, Muster für den Ausbildungsnachweis und über Verbände bspw. auch Muster-Ausbildungsverträge, die einfach und rechtssicher umgesetzt werden können. Wenden Sie sich bei Beratungs- und Unterstützungsbedarf an Ihren Verband.

f. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Einen Überblick über Informationsveranstaltungen in Ihrer Nähe und allgemeine Beratung erhalten Sie beim Beratungsteam Pflegeausbildung des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA):

Nobert Mauer

Berater Pflegeausbildung Hessen – Regierungsbezirk Darmstadt

Postfach 500811

60396 Frankfurt a. M

Tel: 069 50699491

Mobil: 0173 5493146

E-Mail: norbert.mauer@bafza.bund.de

Urs Georg

Berater Pflegeausbildung Hessen – Regierungsbezirk Gießen

Am Borngraben 4

35075 Gladenbach

Telefon: 06462 9164458

Mobil: 0160 91000251

E-Mail: Urs.Georg@bafza.bund.de

Ina Peter

Beraterin Pflegeausbildung Hessen – Regierungsbezirk Kassel

Postfach 410118

34063 Kassel

Telefon: 0561 40033439

Mobil: 01520 2788328

E-Mail: ina.peter@bafza.bund.de

https://www.pflegeausbildung.net/beratung-und-information/beratungsteam-pflegeausbildung/Hessen.html

Bei Rückfragen zum Thema „Durchführung der allgemeinen Ausbildung“ wenden Sie sich bitte an das Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege:

Abteilung IV Gesundheitsberufe

Dezernat 3 (Pflegeberufe)

Tel.: 0611 3259 1000

E-Mail: pflegeberufe-hessen@hlfgp.hessen.de

https://hlfgp.hessen.de/pflegefachberufe/generalistische-pflege-altenpflege-und-kinderkrankenpflege

Bei Rückfragen zum Thema „Finanzierung“ wenden Sie sich bitte an das Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege:

Abteilung IV Gesundheitsberufe
Dezernat 5 (Ausbildungsfinanzierung nach dem PflBG)
Tel.: 0611 3259 1599
E-Mail: Pflegeberufegesetz@hlfgp.hessen.de
https://hlfgp.hessen.de/pflegefachberufe/ausbildungsfinanzierung-pflegeberufe-gesetz

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie gerne das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Abt. V 8 Gesundheits- und Pflegeberufe

Nicole Benthin

E-Mail: pflegeberufe@hmfg.hessen.de

Bundesinstitut für Berufsbildung: https://www.bibb.de/pflegeberufe

Weitere Merkblätter zur Umsetzung der Pflegeberufereform finden Sie zum Download unter: Generalistische Pflege, Altenpflege und Kinderkrankenpflege | HLfGP. hessen.de

… und sofern Sie Mitglied bei einem Verband sind, auch bei diesem.

Abkürzungsverzeichnis

abH	ausbildungsbegleitende Hilfen
ABU-Z	Ausbildungsumlage-Zuschlag
AGZ	Ausgleichszuweisung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BAnz	Bundesanzeiger
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BiBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
BZRG	Bundeszentralregistergesetzes
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Spitzenverband)
EQ	Einstiegsqualifizierung
EU	Europäische Union
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GUV-R	Regel der Gesetzlichen Unfallversicherung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen
HAlt-PflG	Hessisches Altenpflegegesetz
HKM	Hessisches Kultusministerium
HKPHG	Hessisches Krankenpflegehilfegesetz
HLfGP	Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege
HMFG	Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege
HMSI	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
PA	pädagogisch qualifizierte Praxisanleiterin / Praxisanleiter
PflAFinV	Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung
PflAPrV	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflegeberufe
PflBG	Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz)
PflegeschulenV	Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen des Landes Hessen

PSA-BV	PSA-Benutzungsverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit)
RP	Regierungspräsidium
SchuB	(Lernen und Arbeiten in) Schule und Betrieb
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB XI	Sozialgesetzbuch XI, Soziale Pflegeversicherung
TdpA	Träger der praktischen Ausbildung
TRBA 250	Technische Regel 250 - Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
UStG	Umsatzsteuergesetz